

dann gegeben sein, wenn die Krankenschwester den Schwerkranken zwar nicht verläßt, ihm jedoch vorsätzlich keine Hilfe leistet oder diese gegebenenfalls nicht herbeiholt.

Es liegt auch dann eine Verletzung der Obhutspflicht vor, wenn der Obhutspflichtige den Hilfsbedürftigen, z. B. eine Mutter ihr Kleinstkind — zwar in der Absicht verläßt, alsbald zurückzukehren, es also nicht der Hilflosigkeit preiszugeben, sich jedoch später entschließt, nicht oder nicht in einer der Hilfsbedürftigkeit angemessenen Frist die Obhutspflicht wieder wahrzunehmen.

4. Ein **Obhutsverhältnis** besteht grundsätzlich dann, wenn die hilflose Person als Angehöriger in der Familie des Täters lebt. Der Begriff **Angehöriger** ist dabei im Sinne des § 2 zu verstehen. Andere Obhutspflichtverhältnisse können sein:

- Obhutsverhältnisse auf Grund bestimmter Berufe oder Funktionen, z. B. Lehrer, Kindergärtnerinnen gegenüber Kindern (vgl. OGNJ 1974/9, S. 277), Ärzte und Pflegepersonal gegenüber den Patienten einer Einrichtung des Gesundheitswesens,
- die ausdrückliche Übernahme der Obhut für einen bestimmten Fall* ohne daß es einer vertraglichen Vereinbarung bedarf, z. B. Betreuung von Kleinkindern durch Großeltern oder andere Verwandte, die nicht in der Familie leben, oder durch andere Personen (z. B. Nachbarn),
- Obhutsverhältnisse aus vorangegangenen Tun, durch das der Täter bestimmte Gefahrenquellen eröffnet, woraus sich für ihn die Verpflichtung ergibt, Schädigungen zu verhindern. Ein solches Verhältnis kann z. B. gegeben sein, wenn der Täter mit einem Bekannten zecht, für ihn alkoholische Getränke spendiert und erklärt, daß er ihn nach Hause bringen werde, wie er das bei früheren Gelegenheiten schon getan hat, oder jemand einen Jugendlichen zum Alkoholmißbrauch verleitet und dann stark angetrunken an einem Gewässer zurückläßt oder eine Krippenerzieherin Medikamente nicht unter Verschuß

hält, so daß Kinder dazu Zugang haben und nicht unverzüglich für eine ärztliche Untersuchung sorgt, wenn die Möglichkeit nicht auszuschließen ist, daß die Kinder Medikamente eingenommen haben (vgl. OGSt Bd. 15, S. 118, OGNJ 1974/9, S. 277).

5. Verantwortlich ist auch, wer einen anderen in einer hilflosen Lage läßt, obwohl er für dessen **Unterbringung, Behandlung oder Betreuung** zu sorgen hat. Soweit es sich um Patienten oder Pflegebedürftige in medizinischen Einrichtungen handelt, werden diese Fälle sowohl vom Begriff der Obhutspflicht als auch vom Begriff der Betreuungs- und Behandlungspflicht erfaßt. In den Fällen, in denen ein Arzt die Behandlung eines Patienten übernommen hat, ohne daß sich der Patient in einer medizinischen Einrichtung befindet, entsteht für den Arzt eine Behandlungs- und Betreuungs-, gegebenenfalls auch eine Unterbringungspflicht. Der Arzt ist aber auch dann zur Unterbringung, Betreuung oder Behandlung einer Person verpflichtet, wenn er sich im Bereitschaftsdienst befindet oder als dringliche medizinische Hilfe tätig ist. Verletzt ein Arzt diese Pflicht vorsätzlich, so ist bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen § 120 erfüllt.

In anderen Fällen ist der Arzt unter den Voraussetzungen des §119 bei Unglücksfällen oder Gemeingefahr verpflichtet, die erforderliche und ihm — qualifizierter als andere Bürger — mögliche Hilfe zu leisten.

6. Während nach § 119 nicht zur Hilfe verpflichtet ist, wem dies nur mit erheblicher Gefahr für sein Leben oder seine Gesundheit möglich wäre, enthält § 120 eine solche Einschränkung nicht. Der Obhutspflichtige kann sich also grundsätzlich nicht auf Gefahren berufen, die bei einem Eingreifen für ihn entstehen können. Dies ist unter dem Gesichtspunkt gerechtfertigt, daß zwischen dem Obhutspflichtigen und dem Opfer Beziehungen besonderer Art bestehen. Dennoch hat die Obhutspflicht dann ihre Grenzen, wenn der Hilfsbedürftige nur unter Einsatz des Lebens aus seiner Lage befreit werden könnte. Das zu-